

Vereinsstatuten AIKIDO SUINOKAI



AIKIDO
SUINOKAI
aikido-am-see.ch

Version: 1.10
vom 01. Feb. 2023

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
a. Name und Sitz	3
b. Zweck des Vereins	3
c. Information der Mitglieder	3
d. Versicherung und Rückgriff	3
e. Weitere Bestimmungen	4
II. Mitgliedschaft	4
a. Grundsatz	4
b. Mitgliederkategorien	4
c. Statuskategorien: Schüler, Studierende und Lehrlinge, Senioren, Extraterritoriale Mitglieder und Trainingsleitende	5
d. Erwerb der Mitgliedschaft	5
e. Austritt und Verlust der Mitgliedschaft	5
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
a. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
b. Trainingsunterbruch	7
c. Entschädigung für besondere Leistungen	7
IV. Schnuppertrainings, Einführungskurse, Gäste von Mitgliedern und Externe	7
a. Schnuppertrainings	7
b. Einführungskurse	8
c. Gäste und Externe	8
V. Organisation des Vereins	8
a. Vorbemerkungen	8
b. Mitgliederversammlung; übertragbare Aufgaben	8
c. Vorstand	10
d. Revisionsstelle	11
e. Kommissionen	12
VI. Finanzen	12
VII. Auflösung des Vereins	12
VIII. Schlussbestimmungen	13

I. Allgemeine Bestimmungen

a. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen «Aikido SUINOKAI» besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral. Auf der Matte sind alle Trainierenden gleich, unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Nationalität, Alter, körperlichen Merkmalen oder Präferenzen. Was im Training gelten soll, gilt auch für diese Statuten: Im Sinne von Lesbarkeit und Inklusion wurden möglichst umfassende Bezeichnungen für alle gewählt und so sind diese auch gemeint.

Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Hombrechtikon. Die Korrespondenzadresse ist auf der Website <https://aikido-am-see.ch> ersichtlich.

b. Zweck des Vereins

Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung von Aikido im Sinne des Gründers O'Sensei Morihei Ueshiba. Der Verein kann hierfür ein oder mehrere Dojos betreiben und bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, Aikido zu lernen und zu trainieren.

Art. 4 Der Verein ist bestrebt, Einführungskurse für Anfängerinnen und Anfänger, regelmässige Trainings, Lehrgänge und Stages für seine Mitglieder anzubieten.

c. Information der Mitglieder

Art. 5 Die Information der Mitglieder erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg (E-Mail und/oder zukünftiges Äquivalent). Die Einladung für die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg an die beim Verein hinterlegte Kontakt-Adresse der Mitglieder. Die Mitglieder werden gebeten dafür zu sorgen, dass sie auf elektronischem Weg erreichbar sind und die Kontakt-Adresse jeweils aktuell ist. In Ausnahmefällen kann ein Postversand durchgeführt werden.

Art. 6 Ist in diesen Statuten von Schriftlichkeit die Rede, so ist damit grundsätzlich der elektronische Weg (E-Mail und/oder zukünftiges Äquivalent) gemeint.

d. Versicherung und Rückgriff

Art. 7 Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung gegen Unfall, Krankheit, sowie Haftpflicht verantwortlich. Der Verein haftet nicht für fehlenden Versicherungsschutz der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Trainings- und Vereinsanlässen jeder Art ab.

Art. 8 Jedes Mitglied haftet gegenüber dem Verein für von ihm verursachten mittelbaren oder unmittelbaren Schaden und ist für eine ausreichende Deckung für Haftpflichtansprüche jeglicher Art selber verantwortlich. Kosten und Auslagen, welche dem Verein im Zusammenhang mit einem von einem Mitglied verursachten Schaden entstehen, kann der Verein vom fehlbaren Mitglied zurückfordern.

e. Weitere Bestimmungen

Art. 9 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

a. Grundsatz

Art. 10 Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 11 Personen, welche am Trainingsbetrieb teilnehmen, haben die Weisungen der Trainingsleitenden zu befolgen und die Statuten sind sinngemäss anwendbar. Nicht-Mitglieder verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.

Art. 12 Der Verein richtet sich nach den Regeln des Hombu Dojos Tokio und ist besorgt, seinen Mitgliedern Hombu Dojo anerkannte Dan-Gradierungen zu ermöglichen. Er kann hierzu einer Organisation beitreten, welche vom Hombu Dojo anerkannt ist oder für Dan-Prüfungen einen Shihan beiziehen, der eine Beziehung zum Hombu Dojo unterhält.

Art. 13 Die Technische Kommission bestimmt den Beitritt zu einem Aikido Verband. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag über den Beitritt zu einem Verband oder weiteren Vereinen abstimmen lassen.

b. Mitgliederkategorien

Art. 14 Der Verein verfügt über folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 15 Aktivmitglieder nehmen am Trainingsbetrieb teil. Ihnen stehen sämtliche Mitgliederrechte gemäss Gesetz und Statuten zu. Weiter sind sie berechtigt, sämtliche Prüfungen im Rahmen der Vorgaben der Technischen Kommission abzulegen.

Art. 16 Passivmitglieder sind primär dem Verein freundschaftlich verbundene Mitglieder, welche nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen wollen oder können. Passivmitglieder haben ein Stimmrecht, verfügen aber nicht über die Rechte von Aktivmitgliedern.

Art. 17 Besonders verdiente Mitglieder oder Personen, welche sich für den Verein besonders eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstandes oder direkt von der Mitgliederversammlung in den Stand eines Ehrenmitgliedes erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit. In ihren übrigen Mitgliederrechten und -pflichten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 18 Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Altersjahr.

c. Statuskategorien: Schüler, Studierende und Lehrlinge, Senioren, Extraterritoriale Mitglieder und Trainingsleitende

- Art. 19 Die Statuskategorie wirkt sich nicht auf die Mitgliederkategorie aus und betrifft nicht die damit im Zusammenhang stehenden Mitgliederrechte. Statuskategorien sind einzig im Zusammenhang mit dem Beitragsreglement relevant und wirken ausschliesslich auf die Beitragspflicht für die Trainingsbeiträge.
- Art. 20 Schüler sind sämtliche Personen, welche am Trainingsbetrieb teilnehmen und die Obligatorische Schule nicht beendet haben oder jünger als das 16. Altersjahr sind.
- Art. 21 Studierende und Lehrlinge sind sämtliche Personen, welche am Trainingsbetrieb teilnehmen und ein Studium belegen resp. an einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule als Studierende eingetragen oder als Lehrling beschäftigt sind und das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.
- Art. 22 Senioren sind sämtliche Personen, welche das AHV Rentenalter erreicht haben.
- Art. 23 Trainingsleitende werden von der Technischen Kommission ernannt. Der Status Trainingsleitender im Sinne des Beitragsreglements setzt eine regelmässige Trainingsleitung voraus, bspw. einmal wöchentlich. Gelegentliche Stellvertretungen fallen nicht darunter.

d. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 24 Eine Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Formular auf der Website. Mit dem bezahlen des halbjährlichen oder jährlichen Trainingsbeitrags erwerben die Mitglieder ihre Mitgliederrechte. Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Beim Ausbleiben der Zahlung länger als einen Monat ruhen die Mitgliederrechte bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Trainingsbeitrags. In den Mitgliederbeiträgen sind die Beiträge für die regulären Trainings enthalten, weshalb sie auch als Trainingsbeiträge bezeichnet werden können. Die Entrichtung von Trainingsbeiträgen für einzelne Trainings, Einführungskurse, Stages oder eine beschränkte Zeit geben aber noch kein Anrecht auf eine Mitgliedschaft.
- Art. 25 Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder. Der Beitritt ist jederzeit möglich.
- Art. 26 Der Vorstand kann eine Anmeldung jederzeit ablehnen. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

e. Austritt und Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 27 Ein Mitglied kann den Austritt jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende eines Monats mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklären. Die Rückerstattung von Beiträgen nicht beanspruchter Monate richtet sich nach dem Beitragsreglement.

- Art. 28 Beim Austritt sind vom Verein zur Verfügung gestelltes Material und Schlüssel umgehend zurück zu geben.
- Art. 29 Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag und oder den Trainingsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, verlieren ihre Mitgliederrechte und können vom Vorstand aus dem Verein ohne weiteres ausgeschlossen werden.
- Art. 30 Der Vorstand kann Mitglieder, die wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und Weisungen des Vereins verstossen oder anderweitig ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, insbesondere die Interessen des Vereins oder das Ansehen des Vereins stark gefährden, vom Trainingsbetrieb suspendieren, alternativ deren Mitgliedschaftsrechte für eine begrenzte Zeit suspendieren und schliesslich im wiederholten Fall vom Verein ausschliessen.
- Art. 31 Ein Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Art. 32 Nur die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes aufheben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen oder anderen Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.
- Art. 33 Eine Mitgliedschaft endet in jeden Fall durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 34 Die Beitragspflicht der Mitglieder richtet sich nach dem Beitragsreglement.
- Art. 35 Durch den Vereinsbeitritt verpflichten sich die Mitglieder, die geltenden Statuten und von der Mitgliederversammlung genehmigte Reglemente anzuerkennen. Anordnungen und Weisungen von weisungsberechtigten Personen (namentlich Trainingsleitenden) ist generell Folge zu leisten, die Trainings sind nicht zu stören. Anordnungen des Vorstandes oder der Technischen Kommission sind gleichermassen zu befolgen.
- Art. 36 Die Mitglieder verpflichten sich zu einem sportlich und kameradschaftlich korrekten Verhalten mit- und untereinander. Sie vertreten den Verein nach Aussen würdig resp. unterlassen rufschädigende Handlungen jeglicher Art.
- Art. 37 Mitglieder bezahlen ihren Mitgliederbeitrag fristgerecht gemäss den Zahlungsmodalitäten des Beitragsreglements und erwerben mit der Bezahlung ihre Mitgliederrechte.
- Art. 38 Die Mitglieder können die Angebote des Vereins frei, mit Ausnahme der nachfolgenden Einschränkungen, nutzen. Angebote können nur einem bestimmten Kreis von Mitgliedern zugänglich gemacht werden und die Teilnahme kann namentlich durch Alter, Funktion oder Gradierung, nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen durch Geschlecht eingeschränkt werden.

b. Trainingsunterbruch

- Art. 39 Mitglieder steht das Recht zu, ihre bereits bezahlten Mitgliederbeiträge für die laufende Zahlungsperiode auszusetzen. Ein Trainingsunterbruch dauert mindestens drei Monate und längstens ein Jahr. Ist ein Trainingsunterbruch jahresübergreifend, ist das der zuständigen Stelle anzuzeigen.
- Art. 40 Ein Trainingsunterbruch von weniger als einem Jahr berührt die Mitgliedschaftsrechte nicht. Ein Trainingsunterbruch ist dem Vorstand oder einer von ihm bezeichneten Person/Stelle schriftlich zu beantragen.
- Art. 41 Vorhersehbare Trainingsunterbrüche sind dem Vorstand vorgängig unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Der zuständigen Stelle ist Beginn und Ende des Trainingsunterbruches auf dem Antrag zu nennen. Zu spät angezeigte vorhersehbare Trainingsunterbrüche werden frühestens unter Beachtung der Anzeigefrist auf den nächsten Monat hin wirksam. Die Mindestdauer von drei Monaten ist auf jeden Fall einzuhalten.
- Art. 42 Nicht vorhersehbare Trainingsunterbrüche, namentlich Sportverletzungen oder kurzfristige berufliche Versetzungen, sind der zuständigen Stelle möglichst sofort schriftlich anzuzeigen. Eine Rückwirkung ist nur auf Antrag an den Vorstand möglich und nur in begründeten Ausnahmefällen zu gestatten. Die zuständige Stelle kann einen Nachweis verlangen.
- Art. 43 Wenn die Dauer eines Trainingsunterbruchs nicht mit Sicherheit datiert werden kann, kann stattdessen auch der Wechsel hin zu einer Passivmitgliedschaft (wirksam auf die nächste Beitragsperiode) verlangt werden. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

c. Entschädigung für besondere Leistungen

- Art. 44 Mitglieder, welche für den Verein besondere Einsätze leisten, namentlich Dojo Leitung, Administration, Trainingsleitung oder dergleichen, können vom Vorstand entschädigt werden. Der Vorstand beantragt die Entschädigung jährlich der Mitgliederversammlung oder beschliesst diese unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

IV. Schnuppertrainings, Einführungskurse, Gäste von Mitgliedern und Externe

a. Schnuppertrainings

- Art. 45 Schnuppertrainings dienen interessierten Kreisen dazu, am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Für Anfängerinnen und Anfänger sind primär die Einführungskurse vorgesehen. Fortgeschrittenen stehen alle Trainings offen.
- Art. 46 Die Trainingsleitenden sollen die Gelegenheit nach Möglichkeit nutzen und eine Einführung in den Verein und das Aikido zu geben und auf die Möglichkeit der Einführungskurse für Anfängerinnen und Anfänger hinweisen.

b. Einführungskurse

Art. 47 Einführungskurse sind Bestandteil regulärer Trainings und stehen auch Fortgeschrittenen offen. Ein Einführungskurs ist befristet.

Art. 48 Die Einführungskurse begründen keine Mitgliedschaft im Verein. Sämtliche Beiträge sind mit dem bezahlten Kursgeld abgegolten.

c. Gäste und Externe

Art. 49 Externe sind Personen, die in anderen Dojos Aikido betreiben und Trainings im Verein besuchen. Für Externe ist das Beitragsreglement anwendbar. Den Mitgliedern ist es jederzeit gestattet, Gäste mit ins Training zu bringen. Die Trainingsleitenden sind grundsätzlich vor dem Training zu informieren.

V. Organisation des Vereins

a. Vorbemerkungen

Art. 50 Der Verein verfügt über folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung
- Den Vorstand
- Die Revisionsstelle oder den Revisor
- Die Technische Kommission oder den technischen Leiter

Art. 51 Der Verein kann Kommissionen einsetzen, um Teilbereiche der Vereinsorganisation eingehender zu führen. Die Kommissionen sind der Mitgliederversammlung zu beantragen und von dieser zu genehmigen.

Art. 52 Die Kommissionsmitglieder werden vom Vorstand ernannt und eingesetzt.

c. Mitgliederversammlung; übertragbare Aufgaben

A. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Art. 53 Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Vereinsorgan und fasst alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen und nicht übertragbaren Entscheidungen. Namentlich hat die Mitgliederversammlung folgende unübertragbaren Rechten und Pflichten:

- Wahl der Stimmzähler und Stimmzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Festsetzung und Änderung der Beiträge
- Wahl der ständigen Vorstandsmitglieder je Charge
- Wahl der Rechnungsrevisoren

- Bestätigung oder Ablehnung der Technischen Kommission
- Genehmigung oder Abberufung von Kommissionen
- Auf Antrag: Wahl der Kommissionsmitglieder
- Sämtliche Statutenänderungen
- Genehmigung und Änderung von Reglementen
- Auf Antrag: Aufhebung des Ausschlusses von Mitgliedern
- Abberufung von gewählten Personen
- Sämtliche Rekurse als Rekursinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes und der Kommissionen
- Änderung des Vereinszweckes
- Auflösung des Vereins

Art. 54 Die Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte nach Massgabe der Statuten aus. Die aktive und passive Vertretung ist ausgeschlossen.

Art. 55 Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich innerhalb des ersten Semesters nach Abschluss des Vereinsjahres stattzufinden. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder setzt eine Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von 28 Tagen an.

Art. 56 Der Einladung für die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Revisionsbericht beizulegen.

Art. 57 Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand resp. auf elektronischem Weg an die offizielle Kontakt-Adresse des Vereins einzureichen. Der Vorstand hat Anträge an die Mitgliederversammlung zusammen mit der aktualisierten Traktandenliste bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Art. 58 Stimmabgaben und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Stimmabgabe oder Wahl durchgeführt werden.

B. Quoren

Art. 59 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet in der Regel das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 60 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 61 Statutenänderungen und Neufassungen von Statuten sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

Art. 62 Eine Änderung des Vereinszwecks muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.

Art. 63 Der Auflösungsbeschluss richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des ZGB Art. 76 ff.

c. Vorstand

- Art. 64 Der Vorstand regelt sämtliche Geschäfte, welche nicht ausdrücklich von Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach Innen und Aussen und führt die operativen Geschäfte des Vereins.
- Art. 65 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, welche folgende Ressorts bekleiden:
- Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Finanzen
 - Aktuariat
- sowie:
weiteren Mitglieder oder Ressorts gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Art. 66 Die ständigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Präsidium, Inkasso und Aktuariat werden je einzeln pro Funktion durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Kumulation der Ressorts ist möglich.
- Art. 67 Weitere gewählte Mitglieder nehmen Beisitz an den Vorstandssitzungen und haben volles Stimmrecht.
- Art. 68 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel anlässlich von Vorstandssitzungen, ausnahmsweise auf dem Zirkularweg.
- Art. 69 Der Vorstand ist beschlussfähig sobald zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium, in dessen Abwesenheit das Aktuariat und dann die Kasse den Stichentscheid.
- Art. 70 Vorstandssitzungen sind schriftlich und mit einer Frist von sieben Tagen anzukündigen und den Kommissionen gleichzeitig bekannt zu geben. Sofern die Kommission Einsitz im Vorstand hat, ist die Einladung mit der Zustellung an das Vorstandsmitglied gültig erfolgt. Die Vorstandsmitglieder und die Kommissionen sind berechtigt, Anträge und Traktanden für die Vorstandssitzung zu bestimmen resp. anzusetzen.
- Art. 71 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Information der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
 - Führen der Vereinsverzeichnisse
 - Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
 - Budgetierung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - Vertretung des Vereins nach Aussen
 - Ernennung der Kommissionsmitglieder
 - Nach gültigem Auflösungsbeschluss: Liquidation des Vereins nach Gesetz und Statuten

- Art. 72 Der Vorstand ist ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Die Vorstandsmitglieder zeichnen in der Regel mit Kollektivunterschrift zu zweien, wobei die eine Unterschrift vom Präsidium zu leisten ist. Für regelmässig wiederkehrende Geschäfte kann der Vorstand einzelne Mitglieder mit einer Vollmacht und klar bezeichnetem Vollmachtumfang zur Einzelunterschrift ermächtigen.
- Art. 73 Der Vorstand entscheidet abschliessend über sämtliche von Mitgliedern vorgebrachten Streitgegenstände. Ein Entscheid des Vorstandes kann auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes der Mitgliederversammlung zur Prüfung unterbreitet werden. Es ist diesfalls vom Mitglied anlässlich der Mitgliederversammlung ein Antrag dem Vorstand einzureichen.
- Art. 74 Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets für unvorhergesehene, den Vereinszweck oder Vereinszusammenhalt fördernde Geschäfte in Höhe von Fr. 2`000.00 pro Jahr gesamthaft. Er ist dabei nicht an das genehmigte Budget gebunden.
- Art. 75 Der Vorstand ist überdies berechtigt, in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern finanziell entgegenzukommen, wenn es der Vereinsförderung dient, und die Gesamtbelastung sich nur unwesentlich im Finanzhaushalt des Vereins niederschlägt. Er ist namentlich dazu befugt, einzelne Mitglieder von ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber ganz oder teilweise zu befreien.
- Art. 76 Der Vorstand schützt die Persönlichkeitsrechte von betroffenen Mitgliedern vollumfänglich. Der Vorstand und die Revisoren sind diesbezüglich zu absolutem Stillschweigen verpflichtet. Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder hat der Vorstand einzig über den Umfang von gewährten Erlassen Auskunft zu geben. Betroffene Mitglieder erfahren keine Einschränkungen.
- Art. 77 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Mitgliederbeiträge können dem Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

d. Revisionsstelle

- Art. 78 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor aus ihren Mitgliedern. Anstelle des Rechnungsrevisors kann auch eine im Handelsregister eingetragene, zur Buchführung geeignete natürliche oder juristische Person gewählt und mandatiert werden. Diese bildet die Revisionsstelle.
- Art. 79 Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und verschafft sich aufgrund von geeigneten Stichproben ein angemessenes Bild über die Rechnungslegung und die Zweckmässigkeit der Buchführung.
- Art. 80 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt notwendige Änderungen der Mitgliederversammlung.
- Art. 81 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist jederzeit ohne Einschränkung möglich.

e. Kommissionen

- Art. 82 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann jederzeit Kommissionen bilden.
- Art. 83 Ein Kommissionsreglement kann erlassen werden. Rechte und Pflichten der einzelnen Kommissionen und ihre Kommissionsmitglieder richtet sich primär nach den Statuten.
- Art. 84 Die Technische Kommission (TK) besteht aus einem Leiter oder einer Leiterin und nach Möglichkeit einem weiteren Mitglied. Die TK-Mitglieder sollen zu den Höchstgradierten und zu den Trainingsleitenden gehören. Der Vorstand ernennt den ersten Leiter oder die erste Leiterin, anschliessend konstituiert sich die TK selbst. Sie muss jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird sie abgelehnt, muss der Mitgliederversammlung ein neuer Vorschlag unterbreitet werden.
- Art. 85 Die TK bezweckt die fachliche Ausrichtung des Aikido im Verein sowie die Führung und Entwicklung der Trainingsleitenden und Trainierenden und sichert dadurch die Qualität und Entwicklung des Aikido im Verein. Sie legt die Trainings- und Prüfungsrichtlinien fest, ernennt die Trainingsleitenden, und lädt externe Instruktoeren oder Instruktorinnen zu Lehrgängen ein. Die TK bestimmt den Beitritt zu einem Aikido Verband.
- Art. 86 Der Verein kann im Zusammenhang mit der Nutzung eigener oder gemieteter Räumlichkeiten alle mit dem Aikido-/Dojo-Betrieb zusammenhängenden Themen einer Betriebskommission übertragen.

VI. Finanzen

- Art. 87 Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Trainingsbeiträge der Nichtmitglieder
 - Durchführung von Lehrgängen / Stages
 - Gönnerbeiträge
 - Freiwillige Beiträge
 - Sämtliche Arten von Anlässen insb. zum Zweck der Mittelbeschaffung für den Verein, die nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen.
- Art. 88 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und im Beitragsreglement festgehalten. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind ganz oder Teilweise vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 89 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsorgane ist ausgeschlossen, sofern keine Haftung in diesen Statuten oder im Gesetz ausdrücklich festgehalten ist.

VII. Auflösung des Vereins

- Art. 90 Die Mitglieder des Vereins können die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist und die Zustimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- Art. 91 Wenn das erforderliche Quorum anlässlich einer einberufenen Mitgliederversammlung mit traktandierter Vereinsauflösung nicht erreicht werden kann, beruft der Vorstand oder die Mitglieder unter Einhaltung der statutarischen Bestimmungen eine Auflösungsversammlung ein. Anlässlich einer Auflösungsversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 92 Ein Auflösungsbeschluss ist vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten zu vollziehen. Der Verein ist ordentlich zu liquidieren, es sind insbesondere die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, namentlich die laufenden Verträge zu kündigen, keine neuen Geschäfte zu tätigen, das mobile Vereinsvermögen zu verkaufen und sämtliche Gläubiger aus dem liquidierten Vermögen sind gemäss Gesetz zu befreien.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 93 Diese Statuten wurden mit der Gründungsversammlung vom 6. Februar 2023 in Kraft gesetzt.

Hombrechtikon, 6. Februar 2023

Der Vorstand:

Beat Dietschweiler (Präsident)

Peter Leuzinger (Vizepräsident)

Gitti Mahn